

Die Wasserbezugsgebühren werden neu geregelt.

Wassernot im Winter!

Für die Wasserversorgung Wiens sind in den Voranschlag für das Jahr 1925 rund vierundachtzig Milliarden Kronen an Ausgaben eingestellt. Im Jahre 1924 betragen diese Ausgaben nur dreiundfünfzig Milliarden Kronen. Diese grosse Steigerung ist in der allgemeinen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes, wobei vor allem sehr umfangreiche Rohrauswechslungen vorgesehen sind, begründet. Die Arbeiten am Rohrnetz sollen insbesondere gewissen Gebieten der Stadt, die schon seit langem unter unzureichendem Wasserdruck zu leiden haben, eine klaglose Versorgung bringen. Im Voranschlag für das laufende Jahr sind auch bereits höhere Einnahmen präliminiert, die vom Gemeinderat mit der Verabschiedung des Budgets genehmigt worden sind, wobei sich im Wasserversorgungsbetrieb die Ausgaben mit den Einnahmen decken. Die Gemeinde will also keineswegs bei der Wasserversorgung irgendeinen Ueberschuss erzielen, wie dies in der Friedenszeit geschehen ist, da im Jahre 1913 die Wasserversorgung einen Gewinn von rund 12.8 Millionen Goldkronen brachte und im Verwaltungsjahr 1914/15 dieser Ueberschuss gar 14 Millionen Goldkronen betrug.

Ueber die künftigen Wassergebühren wird dem Wiener Landtag ein Gesetz vorgelegt werden, mit dem sich bereits die nächste Sitzung beschäftigen soll. Nach dieser Vorlage soll an der Einrichtung, die jedem Bewohner der Stadt Wien fünfunddreissig Liter Hochquellenwasser täglich bei monatlicher Durchrechnung vollkommen unentgeltlich und unter Verzicht selbst auf eine Wassermesserrente, überlässt, nichts geändert werden. Es ist dieser unentgeltliche Trinkwasserbezug eine Neuerung, die es in der Vorkriegszeit nicht gegeben hat. Damals wurde kein einziger Liter Trinkwasser kostenfrei abgegeben und es waren für einen Kubikmeter 2900 Papierkronen zu zahlen.

Der Magistrat hat nun festgestellt, dass gegenwärtig sechzig Prozent der Wiener Häuser überhaupt keinen Mehrverbrauch an Wasser verzeichnen, also die Bewohner mit dem unentgeltlichen Bezug von fünfunddreissig Litern täglich auskommen. Von den insgesamt in die Wasserversorgung einbezogenen 43.910 Häusern, erhalten nämlich 26.429 keine wie immer geartete Rechnung über den Wasserbezug zugestellt. Bei 17.481 Häusern ergibt sich ein Mehrverbrauch, der bis jetzt mit 1500 Kronen für den Kubikmeter, also für tausend Liter, berechnet worden ist. Nach dem neuen Gesetz soll diese Gebühr für den Mehrverbrauch 2500 Kronen betragen, womit noch immer nicht die volle Valorisierung erreicht wird. Gänzlich unregelt ist gegenwärtig der Bezug von Nutzwasser (besonderer Wasserbezug), für den je nach der entnommenen durchschnittlichen Tagesmenge zweihundert, dreihundert und fünfhundert Kronen für einen Kubikmeter zu bezahlen sind. Nach dem geltenden Gesetz ist der Preis umso höher, je grösser der Wasserverbrauch ist, was dem sonst üblichen System der Begünstigung von Grossabnehmern widerspricht. Die vielfachen Abstufungen bei dem verschiedenen schwankenden Wasserbezügen und die damit unausgesetzt notwendigen Umrüchungen der Konsumenten sind überdies mit sehr erheblichen Mehrarbeiten im Rechnungsdienst verbunden. Es soll deshalb da eine völlige Neuregelung erfolgen. Vor allem werden jene Betriebe, die auf einen besonderen Wasserbezug Anspruch erheben können, schon im neuen Gesetz genau bezeichnet, weshalb diese Bestimmung im Wortlaut angeführt werden soll. Es heisst darüber im Gesetz: „Für folgende besondere Zwecke, Anstalten und Betriebe kann Wasser unbeschadet des zustehenden Rechtes auf abgabefreien Wasserbezug unter der Voraussetzung der

Herstellung einer eigenen Abzweigung und Einschaltung eines Wassermessers gegen eine Gebühr von vier Groschen (vierhundert Kronen) für jeden Kubikmeter abgegeben werden: Apotheken, Provisionierungsbetriebe einschliesslich der Eisfabriken, Badeanstalten, Bauzwecke, Bedürfnisanstalten, Berufs- und Schirbergärtnereien, Eisenbahn- und

Schiffahrtsunternehmungen, Färbereien, Radenbeherbergungsgewerbe, Fuhrwerksbetriebe, Heil- und Krankenanstalten, Theater- und Konzertbetriebe, Wäschereien, ferner für die Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, deren Gemeinnützigkeit der Stadtsenat als Landesregierung auf Grund des Wohnbausteuergesetzes anerkannt hat. Die gleiche Gebühr gilt für alle Erzeugungsgewerbe, die nach Feststellung des Magistrats in ihrem Betrieb Nutzwassermengen von durchschnittlich mindestens zehn Kubikmeter täglich benötigen.“

Wie man sieht, wird die Bezugsberechtigung für das verbilligte Wasser ausserordentlich weit gezogen. Aus diesem Teil der Regelung werden der Gemeinde keine Mehreinnahmen erwachsen, weil grosse Wassermengen, die bis jetzt als Mehrverbrauch mit 1500 Kronen bezahlt werden mussten, künftig, sobald sie den besonderen Anschluss durchgeführt haben, nur mehr ^{mit} vierhundert Kronen ^{berechnet} werden. Ebenso bedeutet die Herabsetzung des gegenwärtigen Sondertarifes von fünfhundert Kronen auf den Einheitstarif von vierhundert Kronen einen sehr starken Ausfall, weil in dieser Gruppe die grossen Abnehmer sind. Dadurch erwächst auch, was besonders hervorgehoben sei, für alle Brotfabriken im Wiener Stadtgebiet eine Verbilligung, da diese Betriebe statt fünfhundert Kronen den herabgesetzten Preis von vierhundert Kronen zu zahlen haben werden. Sehr günstig ist diese Lösung auch für die Hotels, Pensionen und Sanatorien, denen bisher der freie Wasserbezug nur für das im Betrieb selbst wohnhafte Personal zugebilligt, während der sonstige Verbrauch mit 1500 Kronen für den Kubikmeter berechnet wird. Die in allerletzter Zeit in Aussicht gestellte Regelung, nach der auch für die Gäste freies Wasser zuzubilligen gewesen wäre, hätte noch immer bei der besonderen Natur dieser Geschäfte, den starken Verbrauch für Bäder und Hausreinigung, einen Mehrkonsum ergeben, der nach dem neuen Gesetz mit 2500 Kronen für einen Kubikmeter berechnet hätte werden müssen. Nun wird diesen Betrieben mit Rücksicht auf ihre Belastung durch die Fremdenzimmerabgabe, nach wie vor das freie Wasser für das im Betrieb selbst wohnende Personal zugebilligt und der gesamte darüber hinausgehende Verbrauch nur mit vierhundert Kronen für den Kubikmeter berechnet.

Von Interesse ist noch eine Bestimmung des Gesetzes, nach der Wasserverbraucher, die in einem Wohnhause dauernd eine unverhältnismässige Ueberschreitung des Freiwasserbezuges verursachen, von der Gemeinde verhalten werden können, eine eigene Abzweigung mit Einschaltung eines Wassermessers auf eigene Kosten herzustellen. Damit werden vielfache Streitigkeiten, die sich jetzt in Häusern wegen des Mehrverbrauches einer einzelnen Partei ergeben, auf einfache Weise geschlichtet.

Schliesslich sei darauf verwiesen, dass der trockene Herbst und der bis jetzt so schneearme Winter die Ergiebigkeit der Quellen derart stark verringert haben, dass Wien vor einer Wassernot steht, wie sie sonst nur in den heissesten Sommermonaten zu verzeichnen war. Es muss daher an die Bevölkerung das dringende Ersuchen gerichtet werden, mit dem Wasser zu sparen und jede Verschwendung zu vermeiden. Sollten die Witterungsverhältnisse sich nicht ändern, dann muss befürchtet werden, dass im Februar die beiden Hochquellenleitungen den Bedarf nicht mehr decken und die Gemeindeverwaltung wäre gezwungen, besondere Drosselungen vorzunehmen, die für die gesamte Bevölkerung sehr unangenehm sind. Die Bevölkerung kann diese für sie sehr harten Vorkehrungen nur dann ersparen, wenn sie schon jetzt alles unterlässt, was einen unnützen Wasserverbrauch herbeizuführen geeignet ist.